

Wille, durch die Lust zum Bösen nicht mehr gefesselt, strebt einzig nach Gott, ihrem letzten Ziel und Ende, sie empfindet Reue, Haß und Verabscheuung über jeglich läßliche Sünde, sie liebt Gott über Alles, und durch diese ersten Acte beim Eintritte in die andere Welt erwirkt sie sofort, fast naturgemäß, die Tilgung der läßlichen Sünden hinsichtlich ihrer Schuld. Es erübrigt noch, daß sie im Fegefeuer die Strafe für dieselben und für alle übrigen noch nicht völlig abgebüßten Sünden erleide. Das Fegefeuer ist also kein Ort zur Tilgung der Sündenschuld, sondern zur Abbüßung der zeitlichen Sündenstrafen. Diese Erklärung stimmt mit der späteren Ansicht des hl. Thomas überein, welche er in seiner Abhandlung *de malo*¹⁾ vertritt. Vgl. Oswald, Eschatologie S. 84—87. Scavini I. n. 927. Vorzüglich aber Suarez, disput. 11, sect. 4. in 3. Thom. qu. 87. art. 2: *Utrum poenitentia etiam sufficiat post hanc vitam ad peccata venialia tollenda.*

Zur Erklärung der Congregation der hl. Ablässe
ddo. 26. November 1880 über ihr Decret vom 13. April 1878
de non adscribendis ad confraternitates absentibus.

A. R. H.

Wie wohl sicher jedes kirchliche Blatt, so brachte auch die römische Zeitschrift: *Acta S. Sedis, in compendium redacta et illustrata*, im VI. Hefte ihres 13. Bandes den Wortlaut des obgedachten Erlasses vom 26. Nov. 1880; zum Unterschiede von den anderen Zeitschriften war jedoch sie in die Lage gesetzt, demselben einige geschichtliche nähere Bemerkungen über die Entstehung jenes vielbesprochenen Decretes vom 13. April 1878 und der Erläuterung ddo. 26. Nov. 1880, vorausschicken zu können. Diese sehr zweckdienlichen Bemerkungen sind übrigens nicht von der Redaction der gedachten *Acta*, sondern von zuständiger Seite, von Amtswegen, zur Sache gemacht worden, und werden von ihr daher auch als „*Animadversiones ex officio*“ angeführt und dem Texte des Erlasses vorangestellt. Sie lauten wie folgt: „Auf daß an der Erörterung der vorgelegten Fragen über die Einschreibung, die in den Verzeichnissen (in *tabulis*) der Bruderschaften und frommen Vereine zu geschehen hat, Nichts abgehe, ist von Amtswegen unter Anderem bemerkt worden, daß die römischen Päpste zu jeder Zeit sich die Bruderschaften und

¹⁾ Quaest. 7, art. 2, ad 9 et 17. cf. Sent. IV. dist. 12, qu. 1.

anderen frommen Verbündnisse haben angelegen sein lassen. Sie haben nämlich dieselben, sowohl die lokalen, nur für Eine Ortschaft bestimmten, wie die allgemeinen, der ganzen Christenheit angehörenden, gutgeheißen und reichlich mit Ablässen ausgestattet. Dies betreffend, ist, damit die frommen Bündnisse dem ihnen vorgesteckten Zwecke entsprechen und zunehmen möchten, durch die Constitution *Quaecumque* von Clemens VIII. Vieles angeordnet worden. Aber nachdem diese Constitution bekannt geworden, haben in manchen Vereinen schwere Mißbräuche sich einzuschleichen angefangen; u. a., daß Bruderschaften, die für bestimmte Orte errichtet waren, sich erlaubten, Solche zu Mitgliedern aufzunehmen, die in anderen Gegenden weilten, und darum auch nicht, zum Zwecke der Ablassgewinnung, hätten eingeschrieben werden sollen. Die Sache gelangte an die S. Congregatio Inquisitionis, und die erwähnten Mißbräuche wurden verurtheilt und die Einschreibungen selbst für ungiltig erklärt.¹⁾ Im Laufe der Zeit begann man andere, durchaus zu mißbilligende Gewohnheiten einzuführen. Denn manche Vereinsvorstände, die für ihre Person, kraft der ihnen übertragenen Befugniß, allerdings Mitglieder aufnehmen konnten, subdelegirten, ohne hiezu irgendwelche Ermächtigung erhalten zu haben, zu diesem Zwecke hinwieder Andere. Damit diese Gebräuche ein Ende hätten, erließ die hl. Congregation zu verschiedenen Zeiten Zuschriften an Vereinsvorstände, um sie zur Beobachtung der päpstlichen Constitutionen zurückzurufen.²⁾ Jedoch findet sich unter diesen Maßnahmen noch

¹⁾ So hat (heißt es in der Fußnote der Acta an dieser Stelle,) die S. Congreg. Inquis. ddo. 17. Nov. 1689 Einschreibungen für null und nichtig erklärt, weil in der Bruderschaft U. L. F. zu St. Peter in München alle Gläubigen, auch die in verschiedenen Orten wohnhaft waren, aufgenommen wurden gegen die im betreffenden Breve ausgedrückte Absicht (mens) des Papstes, da man in demselben vornehmlich jenen Mitgliedern gedachter Bruderschaft Ablässe verliehen ließ, die an gewissen Tagen des Jahres besagte Pfarrkirche der Stadt München besuchen. Dasselbe Urtheil fällte das hl. Tribunal am 12. Juli 1703 über 3 andere Bruderschaften: in Innsbruck, Turin und Santafe. — ²⁾ Die Acta S. Sedis verweisen an dieser Stelle, beispielsweise, auf zwei Schreiben der Ablasscongregation aus neuester Zeit, beide von 1871. Der ehrwürd. Pfarver Des Genettes, und sein Nachfolger, als oberster Vorstand des großen Gebetvereines vom hl. Herzen Mariä zur Belehrung der Sünder in U. L. F. von den Siegen in Paris, hatte nämlich im besten Glauben bereits 33 Jahre hindurch, zur leichtern und weitern Verbreitung der Bruderschaft, in allen Ländern sogenannte Subdirectoren aufgestellt, meistens Diöcesan-Bischöfe und Generalvicare, oder sonst angesehene Geistliche, und bei ihnen eine Anzahl von ihm selbst unterfertigter Aggregations-Diplome deponirt, damit neu beantragte Jülianten sich einfach an sie zu wenden brauchten und von ihnen in seinem Namen sofort ein solches Diplom verabsolgt erhielten, womit Alles in Kürze und ohne Unkosten.

Nichts in Betreff der Frage bezüglich der Abwesenden, mit Ausnahme des Decretes in Americana ddo. 21. April 1761. Um demnach ein Mittel zu schaffen, wodurch man auch künftigen Streitfragen und Mißbräuchen begegnen und vorbeugen könnte, ersann man, es wäre zweckdienlich und besser, daß die, welche sich bei Bruderschaften zur Aufnahme melden wollten, angehalten würden, beim Vorstande derselben sich persönlich zu stellen. Von da rührt das Decret ddo. 13. April 1878 her, durch das jener Beschluß vom Jahre 1761 in Americana erneut worden ist, so daß man hinsichtlich aller eigentlichen Bruderschaften dieses Decret nunmehr als ein allgemeines ansehen kann.¹⁾ Nicht ebenso deutlich jedoch erscheint es, ob dieselbe Vorschrift auch für die frommen Vereine, oder gewisse fromme Genossenschaften bindend bleibe, die keineswegs den wahren Bruderschaften beigezählt werden können. Für die verneinende Auffassung ist Folgendes zu beachten. Obwohl Bruderschaften und fromme Vereine oder Genossenschaften zuweilen mit dem gleichen Namen bezeichnet zu werden pflegen,²⁾ so unterscheidet sich doch die eine Institution

abgethan schien. Da wurde jedoch unerwartet mit Schreiben ddo. 2. April 1871 vom Cardinal-Präfect der Ablasscongregation dem Generalvorstande der Erzbruderschaft eröffnet: „Diese Aufstellung von Unterdirectoren und ihre Subdelegirung zur Vornahme von Aggregationen sei ohne Befugniß erfolgt und auch die bezüglichlichen Diplome selbst seien den apostol. Constitutionen und den Erlässen der hl. Congregation nicht vollends gemäß. Demnach habe die heil. Congregation darauf erkannt, daß die bislang durch gedachte Subpromotoren geschehenen Einverleibungen der Sanation bedürftig seien, und Se. Heiligkeit Papst Pius IX. habe selbe am 20. März 1871 für alle bis dahin wo immer erfolgten Aggregationen auch wirklich erteilt; für die Zukunft jedoch habe der hl. Vater befohlen, daß die Einverleibungen gemäß der besagten Constitution Quaecumque und den Decreten der hl. Congregation — namentlich wohl dem bekannten vom 8. Jänner 1861 — geschehen müssen.“ Eine ganz ähnliche Verwahrung stellte die hl. Congregation mittelst Schreibens vom nämlichen Datum (2. April 1871) auch dem Bischöfe von Borgo San Donnino zu.

¹⁾ Die Veranlassung zur Wiederaufrichtung dieses alten Erlasses von 1761 gab (wie die Acta S. Sedis an dieser Stelle bemerken) das, was in der Erzbruderschaft U. L. F. vom göttl. Herzen vorging, die zu Issoudun in der Diözese Bourges errichtet ward. Denn der Vorstand dieser Bruderschaft, die nur innerhalb jenes Bisthums Mitglieder aufzunehmen und Vereine sich einzuverleiben ermächtigt war, pflegte durch sich selbst und durch andere von ihm in verschiedenen Orten Designirte, auch außerhalb der Diözese, ja selbst außer Landes, in der ganzen Welt Mitglieder aufzunehmen, neue Mittelpunkte (centra) der Bruderschaft zu errichten und mit Issoudun einzuverleiben. Dadurch kam es zu Mißhelligkeiten zwischen dieser Lokal-Bruderschaft und einer anderen gleichen Namens und Zweckes, die in der Folge zu Rom selbst errichtet und mit umfassenderer Vollmacht (nämlich für den ganzen katholischen Erdkreis) versehen wurde. — ²⁾ Auch in amtlichen Schreiben, selbst in päpstlichen, wie z. B. bezüglich der verschiedenen Scapuliere, des Rosenkranzes, der Sodalität des hh. Herzens Jesu,

von der anderen in vielfacher Hinsicht. Die Bruderschaften nämlich bilden eine abgeschlossene Körperschaft, die durch bestimmte Satzungen geregelt wird, sei es betreffs Aufnahme der Mitglieder, oder Vornahme der Versammlungen, oder endlich bezüglich der Aemter und Verrichtungen, welche die Bruderschaften bestimmten Mitgliedern zu gewissen Zeiten und Orten auferlegen; während sich dagegen bei den frommen Vereinen Nichts dergleichen vorfindet; in diesen setzen sich die Mitglieder¹⁾ nur den Zweck, mittelst Ausübung gewisser Werke der Gottseligkeit oder Mildthätigkeit, oder auch nur dadurch, daß sie gewisse Gebete verrichten, der Ablässe und anderen geistlichen Gnaden (des Vereines) theilhaftig zu werden. Raum war jedoch das Decret (vom 13. April 1878) erschienen, als viele Bischöfe, und Andere mit beifälliger Zustimmung von Bischöfen selbst, ihre Zuflucht zum hl. Stuhle nehmen zu müssen glaubten, und in Bezug auf die frommen Vereine berichteten, nach ihrer Ansicht könne fortan nimmermehr das Gedeihen derselben gefördert werden, wenn kraft des Decretes die persönliche Gegenwart für die Einschreibungen erfordert werde. Auch setzten sie bei, in manchen Fällen müsse man den gewissen Verlust und Untergang der frommen Vereine selbst befürchten, wofern sie nicht im Ausnahms- oder Dispenswege von der Beobachtung gedachten Decretes frei werden. Jene aber, deren Bittgesuche den eigentlichen Bruderschaften galten, welche jedoch auch von entfernten Gegenden Mitglieder aufnehmen können, behaupteten, daß seit dem Bestehen oder in Folge jenes Decretes der Niedergang besagter Bruderschaften bereits eingetreten sei. Darum haben beinahe Alle ange sucht, im Dispenswege den althergebrachten Brauch, auch brieflich Angemeldete aufzunehmen, beibehalten zu dürfen. Zieht man nun die bittlichen Vorstellungen in Erwägung, so scheint angenommen werden zu müssen, daß dieses Decretes halber solche Ungelegenheiten herausgekommen seien, die nicht bloß das Gedeihen jener frommen Einrichtungen hindern, sondern selbst ihren Bestand in Frage stellen könnten. Dies vorausgeschickt, wurden zur Lösung vorgelegt folgende

Zweifel.

I. Ob sich das Decret vom 13. April 1878, welches die Einschreibung Abwesender untersagt, auf die Andachtsvereine und frommen Werke erstrecke, die von den eigentlichen Bruderschaften sich unterscheiden?

der Armen Seelen etc., wird häufig ein und dieselbe Bruderschaft bald so, bald „frommer Verein“ genannt, oder beides zusammen.

¹⁾ — gemeiniglich wenigstens —

II. Ob und wie nach der Veröffentlichung erwähnten Decretes die Einschreibung abwesender Mitglieder für gut zu halten und zu gestatten sei, wenn es sich um Bruderschaften im eigentlichen Sinne des Wortes handelt?

III. Was ist in Betreff der Bittgesuche zu antworten, die von Bruderschaft-Vorstehern, namentlich von Bischöfen eingelaufen sind, welche begehren, daß man ungeachtet jenes Decretes in vorgedachte Bruderschaften auch Abwesende brieflich oder mittelst einer dritten Person aufnehmen könne, sei es zufolge der Gewohnheit, oder aus neuen, der gemachten Erfahrung selbst entnommenen Gründen?

IV. Welche andere Vorschriften sind im Fall zu geben?

Diesen ihr vorgelegten Zweifeln hat die hl. Congregation bereits am 14. Juni 1880 zu begegnen erachtet, nicht durch einfache Beantwortung derselben, sondern vielmehr durch eine allgemeine Belehrung (Instructio) oder „Erklärung“ des Decretes vom 13. April 1878.¹⁾

Nun folgt in den Acta der Wortlaut gedachten Decretes, den wir jedoch schon im 1. Hefte unserer Quartalschrift gebracht haben. Wir wollen nun diese Declaratio näher besprechen.

Vor allem stellt sie fest, daß im Allgemeinen das Decret vom 13. April 1878 aufrecht erhalten bleibe, und zwar in gewissen Fällen wörtlich genommen, in allen aber wenigstens seinem Geiste und seiner Absicht nach, auch dann, wenn vom Buchstaben desselben eine weitgehende Dispens oder Ausnahme gewährt werde. In diesem — nicht übermäßig weiten — Sinne fassen die „Erklärung“ auch sowohl die Acta S. Sedis, in ihren Folgerungen, die sie daraus zieht, als die ganz neue römische Wochenschrift: *Il Corrispondente del Clero* (nr. 6, pag. 67, 69) und der treffliche *Monitore ecclesiastico* von Maratea (Febr. Heft 1881, S. 178—181) auf, nämlich daß, wer es ohne Ungelegenheit (*commode*) könne, sich zur Aufnahme nach wie vor persönlich zu stellen habe; und auch die Erklärung deutet diese ihre mens — selbst in ihrem weitgehendsten Punct IV. — nicht undeutlich an. Als Grund hiesfür macht sie geltend: Die Aufnahme in fromme Vereine sei an und für sich ein religiöser Act, daher es sich ohne weiters zieme, daß sie ernst genommen, und in einer bestimmten Weise und gehörigen Form vollzogen werde; indem es ja darauf ankomme, mehr die Andacht der Beitretenden, als ihre Menge zu fördern, und verschiedenen

¹⁾ Spier enden in den Acta die „Animadversiones ex officio“.

Mißbräuchen dabei den Weg abzuschneiden; demnach werde als allgemeine Regel mit Recht die persönliche Gegenwart bei der Einschreibung verlangt.

Hierauf geht die Erklärung ins Einzelne, nämlich in die verschiedenen Arten von Bruderschaften und frommen Vereinen ein. Vorerst unterscheidet sie zwischen solchen, die bloß für bestimmte Gegenden, Diöcesen oder Länder kirchlich eingesetzt sind, und zwischen denen, die es für die ganze katholische Welt sind. In Bezug auf die ersteren — die Localbruderschaften, — heißen alle Gläubigen abwesend —, ja wohl auch „auzwärtig“ —, die außerhalb des Bereiches weilen, für welchen der betreffende Verein errichtet und genehmigt wurde. Nun, eben diese Localbruderschaften sind es, denen nach der neuesten Erklärung jene Entscheidung der hl. Congregation vom 28. April 1761, und das Decret vom 13. April 1878 hauptsächlich gegolten hat, und auch fortan, ohne irgend eine neue Ausnahme gilt, so zwar, daß für sie die Aufnahme eines Abwesenden, d. i. eines außerhalb ihrer Grenzen Verweilenden, durchweg ungiltig sein würde.

Als ein Beispiel von solchen rein örtlichen Bruderschaften wird in der Erklärung vom 26. Nov. 1880 eben jene von U. L. J. zu Guadalupe in America aufgeführt, deren Anfrage hierüber bei der hl. Congregation jenen abschlägigen Entscheid dd. 28. April 1761 veranlaßte, durch dessen Wiederhervorziehung aus der mehr als hundertjährigen, allgemeinen Vergessenheit und allseitigen Nichtbeachtung eben das vielbesprochene Decret Urb. et Orb. vom 13. April 1878 eine so lebhafte Bewegung hervorgerufen hat, wie vielleicht nur ganz wenige seit dem schon langen Bestehen der hl. Ablasscongregation. Zwar antwortete diese auch am 29. Febr. 1864 „verneinend“ auf die Anfrage einer, kurz zuvor „für ganz Frankreich“ errichteten Bruderschaft in Angers: „ob ihr Einschreiben von Personen, die außerhalb Frankreichs wohnen, giltig sei, indem diese zwar nicht in der Lage seien, den gewöhnlichen Vereinsandachten beizuwohnen, aber dennoch jene Ablässe gewinnen könnten, die den Mitgliedern für gewisse gute Werke zc. verliehen seien?“ Wie gesagt, die Congregation entschied diese Anfrage negative, — von einer Hinweisung auf vorgedachte Erklärung vom J. 1761 findet sich jedoch in jener Antwort von 1864 Nichts. Im Jahre 1868 hinwieder hatte eine Localbruderschaft, nämlich die „vom Schutze des heiligen Joseph“ in Fermo, (die allerdings auch mit der gleichnamigen Erzbruderschaft zu St. Rochus in Rom aggregirt war), ange-

fragt: „ob sie auch Außerdiöcesanen, die darum ansuchen, einschreiben könne? sie befürchte, es dürfte dies wegen zweier Decrete der S. Congreg. Inquisitionis von 1689 und 1703¹⁾ unzulässig sein.“ Deshalb richtete sie denn auch ihre Anfrage zunächst an das S. Tribunal Supremae Univ. Inquisitionis, welches jedoch dieselbe an die Congreg. der Ablässe wies, die dann — *audito prius Consultoris voto, reque mature perpensa* — am 20. Juli 1868 entschied: „Affirmative, dummodo omnia concurrant, quae pro adscriptione requiruntur“; welche Entscheidung der Congregation Papst Pius IX. am 18. Aug. d. J. bestätigt hat. Diese zwei Antworten, die nach einem kurzen Zwischenraume auf einander folgten, scheinen sich nun zwar, beim ersten Anblick, entgegen; jedoch braucht man nur das (in den *Acta S. Sedis* Vol. IV. pag. 271) der zweiten Entscheidung beigelegte *Votum consultoris* einzusehen, und der scheinbare Widerspruch löst sich. Dieses Gutachten bemerkt nämlich: Die „verneinende“ Antwort 1864 sei wegen der, gegen das betreffende Breve geschehenen, willkürlichen Auslegung erfolgt, als ob sämtliche Ablässe, auch von Localbruderschaften, eo ipso für überall gälten; die zweite Antwort, von 1868, laute „bejahend“, jedoch bedingnißweise, nämlich vorausgesetzt, daß *omnia concurrant etc.*, also auch: daß im betreffenden Breve keine Einschränkung bezüglich der Aufnahme angegeben sei. Eine solche (Beschränkung) sei im Breve für die Bruderschaft von Angers, die den Gegenstand der Entscheidung von 1864 bildete, nicht aber in dem für Gerno vorhanden.“ Um noch ein anderes Beispiel hievon anzuführen, wie man sich genau an die Concessionen zu halten habe, so hatte das Breve Benedicts XIV. für die Bruderschaft u. L. J. in Guadalupe eben, auf das sich jene Anfrage und Entscheidung von 1761 bezieht, den „bereits eingeschriebenen“ Mitgliedern gestattet, die Ablässe derselben „auch von dort abwesend“ zu erlangen; aber fortan sich in selbe Bruderschaft aus der Entfernung erst „aufnehmen“ zu lassen, hatte gedachtes Breve von Benedict XIV. bloß fürstlichen Personen und ihren Blutsverwandten bewilligt, wie eben in jenem Decrete vom 28. April 1761 selbst zu lesen ist.

Aus frühern Zeiten, namentlich aus dem vorigen Jahrhunderte, finden sich in unzähligen Kirchen, auch ganz kleiner Orte und Seelsorgsgemeinden, päpstliche Ablassbriefe für irgend

¹⁾ Siehe hierüber die erste Fußnote dieses Aufsatzes.

eine dort errichtete Bruderschaft. Aus der Leichtigkeit, womit solche Bewilligungen des hl. Stuhles erlangt wurden, wie auch aus dem vollständig gleichen Tenor aller dieser Breven für jeden einzelnen Ort, der darum ansuchen mochte, läßt sich, wie uns scheint, bereits einigermaßen abnehmen, der heilige Stuhl habe dabei lauter solche Localbruderschaften im Auge gehabt; obgleich das in den bezüglichen Breven selbst nicht ausdrücklich bemerkt erscheint. Denn in dem allgemeinen Formulare heißt es einfach: „Da im Orte N. (nicht: für den Ort N.) eine Bruderschaft N. kanonisch besteht u., so verleihen Wir allen Christgläubigen, die in selbe eintreten u. s. w. (nicht bloß den Gläubigen jener Ortschaft oder Gegend u.) Allerdings erscheinen ein paar von den — überhaupt nicht vielen — Ablässen eines solchen Breve an den Besuch der Kirche des bezüglichen Ortes gebunden, und die Redaction, resp. der Annotator der Acta S. Sedis scheint hierin (vergl. Fußnote 1.) ein charakteristisches Kennzeichen der Localbruderschaften zu sehen. Unbedingt zum Maßstabe zu nehmen dürfte dies jedoch nicht sein, da in neuester Zeit noch, auch bei Bruderschaften, die evident für die ganze katholische Welt genehmigt sind, — wenngleich dies im Breve ausgedrückt auch bei ihnen nicht ist, — die Ablässe häufig an den Besuch gewisser Kirchen, die als ihr Sitz oder Mittelpunkt gelten, geknüpft erscheinen, so z. B. im Breve P. Pius IX. vom 26. Juni 1857 für die liebliche Bruderschaft Unserer Frau „von den Heilquellen“, errichtet zu Aix in Savoyen, obgleich ihre approbirten Statuten es ausdrücklich besagen, daß Gläubige aller Länder ihr beitreten können. Bestimmte, positive Kennzeichen von rein ‚localen‘ und von ‚allgemeinen‘ Bruderschaften liegen somit nach dem Gesagten noch gutentheils im Reiche der Wünsche; und falls daher nicht früher oder später von der zuständigen Stelle eine präcisere Nachtragsbestimmung folgt — bezüglich ein und andern Punktes der Erklärung vom 26. Nov. 1880 dürften überhaupt solche kaum ganz erspart bleiben, — so wird die Entscheidung im einzelnen Falle: ob Local- ob allgemeine Bruderschaft? nach Erwägung der Umstände wohl oft nur dem *sensus communis* anheimgestellt bleiben.

Auch bezüglich der allgemeinen Bruderschaften stellt die Erklärung vom 26. Nov. 1880, wie gesagt, als Grundsatz auf, daß dieselben ebenfalls nicht befugt sind, Abwesende zu Mitgliedern aufzunehmen, „indem von Rechtswegen (*ex jure*) die persönliche Gegenwart der Einzuschreibenden erfordert ist.“ Mehr als Eine kirchliche Zeitschrift in Italien hatte aber das

Decret vom 13. April 1878 so streng aufgefaßt, daß sie behauptete, künftig müsse Jedermann, um gültig aufgenommen zu werden, sich persönlich im Orte stellen, wo die betreffende Bruderschaft ihren Sitz, oder eine kirchlich errichtete Filiale habe. Dem gegenüber hat die hl. Congregation in der neuen Erläuterung vom 26. Nov. 1880 erklärt; es sei keineswegs ihre Absicht gewesen, das persönliche Erscheinen am Sitze einer Bruderschaft zu fordern, sondern es genüge, behufs der Aufnahme sich, wo es auch sei, vor wem immer, der dazu die rechtmäßige Vollmacht habe, zu stellen, jedoch persönlich, nicht etwa brieflich oder durch Mittelspersonen; sonst würde die Einschreibung — von den später zu erörternden Ausnahmen abgesehen — ungültig sein. Es fragt sich da nun aber nur, ob die persönliche, betreffende Vollmacht, die Jemand zu haben glaubt, auch wirklich eine „rechtmäßige“ sei, wie die Erklärung es ausspricht, d. i. ob er sie von einem zu ihrer Ausstellung wahrhaft Berechtigten erhalten habe. In diesem Stücke hat sich bisher eine verschiedene Praxis bemerkbar gemacht. Von mehreren Orden und Erzvereinen haben nämlich selbst ihre Generalvorsteher sich zur Ausstellung solcher persönlichen Aufnahme-Vollmachten nicht ‚selbstverständlich‘ befugt erachtet, sondern hiezu eine eigene, ausdrückliche Ermächtigung vom hl. Stuhle nachsuchen zu müssen geglaubt. So heißt es, um nur Ein Beispiel aus neuer Zeit anzuführen, in einem Decrete der Ablasscongregation ad 23. Aug. 1861 an die Versammlung des hh. Erlösers: „Item generali Moderatorii piae Unionis (ad levamen Animarum in purgatorio existentium) SS. DD. facultatem elargitus est sacerdotes subdelegandi ad effectum adscribendi fideles“ etc. Auch jene Verwahrung von Seite der hl. Congregation, deren oben in der Fußnote 2 erwähnt wird, dürfte gleichfalls hieher beziehbar sein. Von anderen Bruderschaften hinwieder haben die Vorsteher diese Sache einfacher, d. i. leichter genommen, und in ihrer Eigenschaft als solche sich ohne weiters für berechtigt angesehen, die Ermächtigung zur gültigen Aufnahme beliebig auch Anderen zuzudenken. Für die Zukunft gibt die neue Erklärung (vom 26. Nov. 1880 §. IV.) selbst an, daß man, um die Aufnahme „praesentium“ zu erleichtern und zu fördern, sowohl die canonischen Einsetzungen von Filial-Bruderschaften und -Vereinen, als auch die Anzahl von solchen Individuen vermehren solle, denen nach den approbirten Statuten der betreffenden Sodaltät die Vollmacht übertragen werde, neue Mitglieder gültig

einzuschreiben, nicht bloß Namen zu sammeln und vorzumerken, damit sie dann rechtmäßig erst ein Anderer aufnehme (non modo inscriptionum, utcumque promovendarum officium). Hiesfür „statutenmäßig“ zu sorgen, wird somit auch fürderhin das Präsidium der bezüglichen allgemeinen Bruderschaft — zunächst der Archisodalitas oder Societas Primaria — treffen, und diese Vorsteherung wird man demnach, wie bisher, so auch künftig in den meisten Fällen, um die persönliche Vollmacht zur giltigen Aufnahme und Einschreibung anzugehen haben.

Ueber einige im Dienste der kirchlichen Liturgie stehende Materien.

Von P. Franz Resch S. J., Professor der Naturgeschichte in Linz.

H. Das Wachs und die Wachskerzen.

Nach den kirchlichen Vorschriften sollen bei gewissen liturgischen Handlungen, wenn auch nicht ausschließlich, so doch auf jedem Fall Wachskerzen verwendet werden.

Was versteht man nun unter Wachs? Diese Frage erscheint vielleicht müßig; doch der Umstand, daß es eine ziemliche Anzahl natürlich vorkommender Producte gibt, die in chemischer und physikalischer Beziehung unter den Begriff: Wachs zusammengefaßt werden, erheischt eine genauere Bestimmung. Diese lautet selbstverständlich dahin: zu kirchlichen Zwecken darf nur **Bienenwachs** verwendet werden. Da nun unsere Honigbiene (*Apis mellifica*) anderwärts durch andere Arten von gleicher Lebensweise vertreten wird, in Ostindien z. B. durch *Apis dorsata*, *floreana indica* u. a. M., in Südamerika durch die Arten der *Gothuir*, *Melipoma*, so gilt hier der Grundsatz, daß überall das Wachs der daselbst einheimischen Bienen gebraucht werden kann.

Diese kirchliche Vorschrift findet übrigens eine zwar unnöthige, aber immerhin werthvolle Bestätigung in der That- sache, daß sich das Bienenwachs bei genauerer chemischer und physikalischer Untersuchung als gänzlich verschieden von jeder anderen wachsartigen Substanz erweist. Vergleichen wir nur der Einfachheit wegen Bienen-, Pflanzen- und Erdwachs in Bezug auf ihren Gehalt an Kohlenstoff (C), Wasserstoff (H), und Sauerstoff (O), so sehen wir sofort ihre totale Verschiedenheit:

Bienenwachs	C = 81.70	H = 13.26	O = 5.03	} Mittel im
Pflanzenwachs	„ 71.61	„ 12.38	„ 16.50	
Erdwachs	„ 85.70	„ 14.30	„ —	